

## Gemeinde Forstern Außenbereichssatzung

für den Gemeindeteil Straßham  
Bereich Hausnummer 2-13 (ohne Nr.11)

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund §35 Abs. 6 Baugesetzbuch -BauGB- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Aussenbereichssatzung:

### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Forstern im Gemeindeteil Straßham, Hausnummer 2 bis 13 werden gemäß dem beiliegenden Lageplan M1:5000 und M1:1000 festgelegt. Die Satzung umfasst die dargestellten Teilflächen der Flurstücke FINr. 2320, 2325, 2328, 2330, 2334, 2334/2, 2346, 2361, 2395, 2398, 2533, sowie das Flurstück 2334/1 der Gemarkung Forstern. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans zu Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

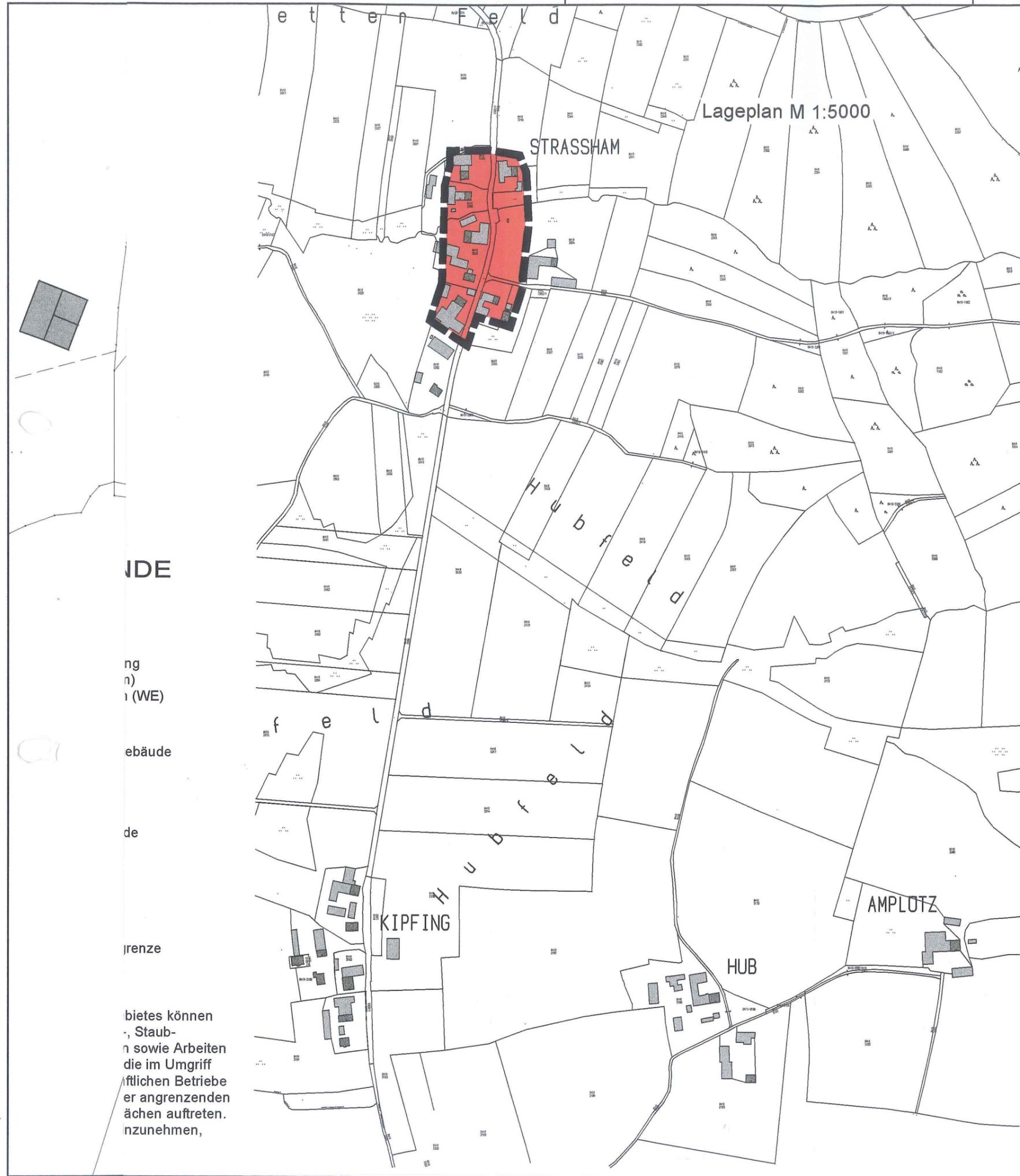
Forstern, den **16. Dez. 2011**

Gemeinde Forstern  
1. Bürgermeister Eis

Plandatum 28.06.2011  
geändert am

Architekturbüro Michael Jaksch  
Hauptstraße 5 - 85659 Forstern





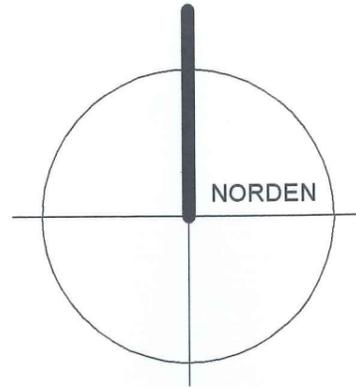
**Verfahrensvermerke:**

1. Der Beschluss zum Erlass der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat Forstern am 28.06.2011 gefasst und am 30.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB)
  
2. Für die von der Außenbereichssatzung betroffene Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.06.2011 die Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2011 bis 19.09.2011 durchgeführt. (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  
3. Den von der Außenbereichssatzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.06.2011 in der Zeit vom 04.08.2011 bis 19.09.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 Abs. 2. Nr.3 BauGB)
  
4. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.06.2011 wurde vom Gemeinderat Forstern am 13.12.2011 gefasst (§10 BauGB).
  
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am **16. Dez. 2011** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Außenbereichssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.06.2011 in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Forstern, den **16. Dez. 2011**  
Gemeinde Forstern

Georg Els  
1. Bürgermeister

Lageplan M 1:1000



### PLANLEGENDE

-  Geltungsbereich der Aussenbereichs-Satzung
-  Bauraum mit Nummerierung  
Abmessung Baumraum (m)  
Anzahl der Wohneinheiten (WE)
-  bestehendes Wirtschaftsgebäude
-  bestehendes Wohngebäude  
Hausnummer
-  Flurnummer
-  bestehende Grundstücksgrenze

**Hinweis:**  
Innerhalb des Satzungsgebietes können im üblichen Umfang Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen sowie Arbeiten während der Nacht durch die im Umgriff vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten. Diese Immissionen sind hinzunehmen, da sie ortsüblich sind.